Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-80

17.05.1982 - Drucksache 10/818

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/818
17. 05. 82

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 48

Der Petitionsausschuß hat am 17. Mai 1982 die nachstehend aufgeführten sechs Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

von der Schulenburg
Vorsitzender

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 10/95	Erstattung von Auslagen für vier Kugelschreiber und ein Farbband für einen Lehrer an einer bremischen Schule unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes	Nach besoldungsrechtlichen Grundsätzen hat ein Beamter aus seiner amtsangemessenen Besoldung auch dienstliche Aufwendungen zu leisten, sofern sie nicht besonderer Art sind. Dazu zählen die geltend gemachten Aufwendungen nach Ansicht des Petitionsausschusses nicht. Im übrigen hat der Petent bereits gegen den ihm erteilten ablehnenden Bescheid der Behörde Widerspruch eingelegt, so daß ihm der Rechtsweg eröffnet ist.
L 10/456	Stellenhebung	Nachdem Anträge auf Stellenhebung in den letzten Haushaltsjahren abschlägig beschieden wurden, ist zum Haushaltsjahr 1982 erneut ein gleichlautender Antrag gestellt. Wie über diesen Antrag, sowie über alle anderen Hebungssätze zum Haushalt 1982 auch, entschieden werden wird, hängt zunächst davon ab, ob und in welchem Umfang die Finanzdeputation von ihrer im Haushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 1982 enthaltenen Ermächtigung Gebrauch machen wird (§ 6 Ziffer 5 Buchstabe e). Danach kann sie die erforderlichen Stellenplanänderungen vornehmen, die sich aus der Ausschöpfung der im Bundesbesoldungsgesetz festgelegten Obergrenzen für Beförderungsämter ergeben. Diese Entscheidung bleibt somit vorerst abzuwarten. Eine Neubewertung des Dienstpostens außerhalb des aufgezeigten Verfahrens kann seitens der Senatskommission für das Personalwesen nicht vorgenommen werden, da ein derartiges Vorgehen die Entscheidungen der parlamentarischen Gremien präjudizieren würde.
L 10/479	Beschwerde über eine Entscheidung des Nachlaßgerichts	Gerichtliche Entscheidungen unterliegen keiner parlamentarischen Kontrolle.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 10/468	a) Beschwerde über einen Ersatzanspruch des Sozialamtes b) Beschwerde über einen Ersatzanspruch der AOK Bremen	a) und b) Die Ersatzansprüche beruhen auf gesetzlichen Vorschriften (RVO und BSHG) und sind in keiner Weise zu beanstanden.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber an den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen weiterzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 10/472	Prüfung wirtschaftlicher Vorgänge bei einer bremischen Eigengesellschaft	Der Rechnungshof hat im Zusammenhang mit § 92 Landeshaushaltsordnung die Befugnis, den Vorgängen im Rahmen seiner Prüfung bremischer Beteiligungen nachzugehen.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber an den Niedersächsischen Landtag weiterzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 10/480	Beschwerde über das Finanzamt Stade	Die Beschwerde betrifft ein niedersächsisches Finanzamt.

Druck: Anker-Druck Bremen